



Bezirksregierung Düsseldorf

Allgemeinverfügung zum Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 44a I 2 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 28.07.2026

Die Bezirksregierung Düsseldorf erlässt als zuständige Planfeststellungsbehörde zur Sicherung der im raumverträglichen Trassenkorridor ausgewiesenen Engstelle zwischen den Städten Korschenbroich und Kaarst aus der Raumverträglichkeitsprüfung für die geplanten Offshore-Netzanbindungssysteme der “Windader West” – Teilstück NRW, Gutachterliche Stellungnahme vom 13.12.2024, für die spätere Planfeststellung des Offshore-Vorhabens der Windader West folgende

Veränderungssperre.

1. Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den kartografisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Trassenkorridors auf dem Gebiet der Städte Korschenbroich und Kaarst im Rhein-Kreis Neuss.

Folgende Flurstücke der Stadt Korschenbroich, Gemarkung Kleinenbroich werden von der Veränderungssperre erfasst:

- Flur 005, Flurstücke 078 (teilweise), 290 (teilweise), 291 (teilweise), 292 (teilweise), 294 (teilweise), 546 (teilweise), 665 (teilweise), 707 (teilweise), 709 (teilweise), 712 (teilweise)
- Flur 028, Flurstücke 44 (teilweise), 59 (teilweise)
- Flur 029, Flurstücke 13 (teilweise), 14 (teilweise), 15 (vollständig), 16 (teilweise), 17 (teilweise), 18 (vollständig), 19 (vollständig)

Folgende Flurstücke der Stadt Kaarst, Gemarkung Büttgen werden von der Veränderungssperre erfasst:

- Flur 040, Flurstücke 01 (teilweise), 02 (vollständig)

Die als Anlage 1 beigefügte kartografische Darstellung des Gebietes, auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Umfasst werden alle Flurstückteile, die in der kartografischen Darstellung durch eine violett durchgezogene Linie umgrenzt sind.

2. Auf den unter Ziffer 1. aufgeführten Flächen ist es verboten, solche Veränderungen

vorzunehmen, die den Wert wesentlich steigern oder die Umsetzung des geplanten Offshore-Vorhabens der Windader West erheblich erschweren. Insbesondere sind folgende Maßnahmen untersagt:

- a. Intensivierung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung des Grundstücks,
 - b. Errichtung und / oder Erweiterung baulicher Anlagen (z.B. auch Wind-/Solarenergieanlagen),
 - c. Trockenlegung oder Urbarmachung bzw. Aufforstung des Grundstücks,
 - d. Ablagerungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen, die zur Umsetzung des geplanten Offshore-Vorhabens der Windader West wieder beseitigt werden müssen, sowie
 - e. Verlegung von Leitungen.
3. Ausgenommen von der Veränderungssperre sind Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten sowie die Fortführung einer bisher ausgeübten rechtmäßigen Nutzung.
4. Die unter Ziffer 2. aufgeführten Verbote sowie die Ausnahmen unter Ziffer 3. gelten für jedermann, d.h. nicht nur für Grundstückseigentümer, sondern auch für alle sonstigen schuldrechtlich oder dinglich Berechtigten sowie für Behörden.
5. Diese Veränderungssperre ist ab dem 10.08.2026 wirksam und bis zum Beginn der Auslegung der Pläne im jeweiligen Planfeststellungsverfahren für den gegenständlichen Abschnitt des Vorhabens Windader West, hilfsweise auf vier Jahre, befristet.
6. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

I. Begründung zu den Ziffern 1. Bis 5.

1. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 07.05.2026 hat die Amprion Offshore GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, als Tochtergesellschaft der Amprion GmbH beantragt, eine Veränderungssperre für die Engstelle zwischen Korschenbroich und Kaarst zugunsten der Offshore-Vorhaben der Windader West gemäß § 44a I 2 EnWG zu erlassen. Der genaue Bereich kann der Anlage 1 entnommen werden.

Zum Gesamtvorhaben Windader West gehören die vier Offshore-Netzanbindungssysteme (O-NAS) Kusenhorst (NOR-6-4), Rommerskirchen 1 (NOR-14-2), Rommerskirchen 2 (NOR-16-3) und Niederrhein (NOR-5-2) mit den NOR-Bezeichnungen nach dem 1. NEP-Entwurfs 2037/2045 (2025). Die drei O-NAS Rommerskirchen 1, Rommerskirchen 2 und Niederrhein werden in Parallellage bis zu den jeweiligen Netzverknüpfungspunkten geführt. Zur Beschleunigung und Eingriffsminimierung der bezeichneten O-NAS ist die Bündelung der drei Kabelsysteme in einem „Energiekorridor“ geplant.

In dem hier gegenständlichen Bereich ist ein Schutzstreifen der Windader West in einer Breite von ca. 25 m vorgesehen, der von jeglicher Bebauung freigehalten werden muss. Der Schutzstreifen ist nicht frei wählbar, er ergibt sich aus den technischen Regelwerken.

Seitens Amprion ist geplant, die Planfeststellungsunterlagen für die hier gegenständlichen O-NAS im dritten Quartal 2029 bei den zuständigen Planfeststellungsbehörden einzureichen.

2. Formell-rechtliche Würdigung

Für den Erlass der Veränderungssperre ist die Bezirksregierung Düsseldorf als Planfeststellungsbehörde gemäß § 44a I 2 i. V. m. § 43 I 1 Nr. 2 EnWG i. V. m. § 1 II 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts sachlich, örtlich und instanziell zuständig.

Die Veränderungssperre ergeht gemäß § 44a I 3 Hs. 1 EnWG in der Form einer sachbezogenen Allgemeinverfügung¹ im Sinne des § 35 S. 2 Alt. 2 VwVfG NRW. Der Sachbegriff des § 35 S. 2 Alt. 2 VwVfG NRW umfasst auch Grundstücke, unabhängig davon, ob diese im öffentlichen oder privaten Eigentum stehen.² Die Beschränkung der Nutzung der betroffenen Grundstücke, die durch die Veränderungssperre vorgenommen wird, legt eine öffentlich-rechtliche Eigenschaft der betroffenen Flurstücksteile fest und regelt dadurch öffentlich-sachenrechtlich die Benutzbarkeit der Grundstücke in einer Weise, die der Wirkung einer Widmung eines öffentlichen Weges entspricht.³

Von einer Anhörung nach § 28 I VwVfG NRW soll gemäß § 44a I 3 Hs. 2 EnWG zur Verfahrensbeschleunigung und zur Sicherstellung der Effektivität der Veränderungssperre abgesehen werden.⁴ Eine Anhörung ist nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten. Besondere Umstände, die eine Anhörung dennoch erforderlich machen, sind im vorliegenden Fall der Veränderungssperre nicht ersichtlich.

3. Materiell-rechtliche Würdigung

a)

Der Erlass der Veränderungssperre in der Form einer Allgemeinverfügung beruht auf § 44a I 2 EnWG.

Demnach kann die Planfeststellungsbehörde bereits mit dem Abschluss einer Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 des Raumordnungsgesetzes (ROG) oder nachträglich für Flächen, die Gegenstand einer Raumverträglichkeitsprüfung waren, eine Veränderungssperre erlassen, wenn anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Vorliegend sind die Voraussetzungen für den Erlass der Veränderungssperre erfüllt.

Eine Raumverträglichkeitsprüfung gemäß § 15 ROG i. V. m. § 1 der Raumordnungsverordnung ist bereits von der Regionalplanungsbehörde bei der

¹ Vgl. BeckOK EnWG/Rietzler, 19. Ed. 1.6.2026, EnWG § 44a Rn. 13

² Vgl. Schoch/Schneider/Knauff, 7. EL Mai 2025, VwVfG § 35 Rn. 207.

³ Vgl. ebd. Rn. 208.

⁴ Vgl. BT-Drs. 21/1497, S. 158

Bezirksregierung Düsseldorf durchgeführt worden. Die Raumverträglichkeitsprüfung endete mit der Gutachterlichen Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf vom 13.12.2024, in welcher festgestellt wurde, dass der Korridorverlauf mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar, mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt ist und den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit auf der Planungsstufe entspricht und somit raumverträglich ist, sofern die Maßgaben zur Vermeidung von Zielkonflikten erfüllt werden.

Der Gesetzgeber hat in § 44a EnWG normiert, dass die Möglichkeit einer erheblichen Erschwerung der Trassierung für Veränderungssperren ausreicht. Dieser Maßstab wurde entsprechend weit angelegt, um den zur Verfügung stehenden Raum innerhalb des Trassenkorridors gegen das Vorhaben einschränkende Maßnahmen zu schützen und einen Gleichlauf mit dem Maßstab in § 16 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) herzustellen.⁵ Dieser weite Maßstab dient einer zügigen Verwirklichung des energieinfrastrukturellen Vorhabens durch die Sicherung des anschließenden Planfeststellungsverfahrens. Bezüglich der Veränderungssperre nach § 16 NABEG hat das Bundesverwaltungsgericht es für ausreichend erachtet, dass beeinträchtigende Maßnahmen nicht völlig ausgeschlossen bzw. fernliegend sind.⁶ Aufgrund des angestrebten Gleichlaufs der Vorschriften durch den Gesetzgeber und des vergleichbaren Wortlautes lässt sich diese Rechtsprechung auf die Veränderungssperre nach § 44a EnWG übertragen.

Die Voraussetzung ist gegeben. Es besteht plausibel ein Sicherheitsbedürfnis für die von dieser Veränderungssperre umfassten Flächen, da sie für die geplanten Erdkabel benötigt werden. Der gegenständliche Bereich des Trassenkorridors des geplanten Vorhabens Windader West wird ohne den Erlass der Veränderungssperre erheblich erschwert. Die angrenzende und weiträumige Bebauung schließt selbst einen großräumigen Trassenkorridorausbruch in dem betrachteten Raum aus. Der alternative Korridor mit der Rheinquerung bei Rees und dem weiteren Verlauf westlich von Mönchengladbach würde eine Mehrlänge und entsprechend höhere Inanspruchnahmen von über 50 Kilometern je O-NAS zur Folge haben und damit den Optimierungsgeboten der möglichst frühzeitigen Inbetriebnahme, des möglichst gradlinigen Verlaufs sowie der möglichst wirtschaftlichen Errichtung und Betriebes des § 43 Abs. 3c EnWG entgegenstehen. Bereits existierende Raumnutzungen und Raumfunktionen innerhalb des festgelegten Trassenkorridors führen zu erheblichen Einschränkungen der Trassierungsmöglichkeiten.

Die durch die Veränderungssperre gesicherte Engstelle liegt entlang der Stadtgrenzen von Korschenbroich im Westen und Kaarst im Osten. Zwischen den Siedlungskörpern Eickerend (Stadt Korschenbroich) und Vorst (Stadt Kaarst) verbleibt ein mehr als 700 Meter langer Bereich, der an seiner engsten Stelle eine Breite von 100 Metern aufweist. Im gültigen Regionalplan Düsseldorf (2025)⁷ ist der entsprechende Bereich des

⁵ Vgl. BT-Drs. 21/1497, S. 157

⁶ Vgl. BVerwG, Beschluss vom 29.07.2021, 4 VR 8.20, Rn. 20

⁷ Regionalplan Düsseldorf 2018, zuletzt geändert mit Bekanntmachung im GV. NRW vom 28.05.2025 (GV. NRW. 2025 Nr. 25 S. 462)

Trassenkorridors als Regionaler Grünzug mit der herausragenden Funktion der Siedlungsgliederung ausgewiesen. Weiterhin ist er Teil des Wasserschutzgebietes Büttgen Driesch mit Schutzzone IIIB.

Sowohl westlich als auch östlich angrenzend befinden sich im Flächennutzungsplan ausgewiesene Wohnbauflächen, die bereits realisiert wurden.

Eine Gashochdruckleitung der Open Grid Europe GmbH (OGE) nutzt die Engstelle auf östlicher Seite. Zudem ist eine Anfrage zwecks Erweiterung einer Kartoffellagerhalle als Erweiterung eines landwirtschaftlichen Betriebes in der Engstelle bekannt, deren Errichtung den Trassierungsraum weiter einschränken könnte.

Mittig im beantragten Geltungsbereich der Veränderungssperre befindet sich die Kreisstraße K4 (Oststraße), welche beide Ortsteile miteinander verbindet. Dieser Abschnitt beinhaltet auch den schmalsten verbleibenden Trassierungsraum mit einer Breite von 100 Metern. Die Querung der K4 ist in geschlossener Bauweise vorgesehen. Von den benötigten 115 Metern Arbeitsstreifenbreite für diese Querung inklusive eines Puffers von beidseits 20 Metern für die Sicherstellung ausreichender Planungsflexibilität stehen derzeit nur ca. 85 Meter für die Querung der Oststraße aufgrund nebenstehender Bebauung sowie der Gasleitung zur Verfügung. Somit verfügt die Vorhabenträgerin bereits über eine eingeschränkte Trassierungsmöglichkeit in diesem Querungsbereich.

Im Südosten der Engstelle gilt zudem auf dem Gemeindegebiet von Kaarst die Erhaltungssatzung „Rottes Süd“, wonach eine Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage nur versagt werden darf, wenn die städtebauliche Gestalt oder Struktur durch die bauliche Anlage beeinträchtigt wird. In die Erhaltungssatzung fällt auch das Grundstück Rottes 70 (Flurstück Büttgen – 40 – 8) in Kaarst, wo laut der Stadt gegenwärtig Überlegungen zur Überplanung der Fläche und zur Entwicklung dieser als Wohnstandort bestehen. Eine Bauvoranfrage oder ein Bauantrag liegen nach letzter Auskunft nicht vor. Die Umnutzung bezieht sich dabei nur auf bestehende Gebäude und steht dementsprechend der beantragten Veränderungssperre nicht entgegen.

Zusätzlich weist der Flächennutzungsplan eine Gasverdichterstation aus, deren Verlauf sich ebenfalls innerhalb der schmalen Zone zwischen Korschenbroich und Kaarst befindet.

Vor diesem Hintergrund existieren im Trassenkorridorsegment TKS NRW_232 nach derzeitigem Stand für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar keine anderweitigen, gleichwertigen Alternativverläufe für die Erdkabeltrasse. Wohnbauflächen und die Gashochdruckleitung der OGE im Osten sowie die weitere Bebauung im Westen der Engstelle schließen ein Abweichen des raumverträglich bestätigten Trassenkorridors aus. Ein großräumiges Umplanen stellt angesichts der gesetzlichen Optimierungsgebote nach § 43 III c EnWG (möglichst frühzeitige Inbetriebnahme, geradliniger Verlauf, wirtschaftliche Errichtung und Betrieb) keine ernsthaft zu betrachtende Option dar.

Ein Freihalten der aktuell noch zur Verfügung stehenden Flächen im Bereich der Engstelle ist für die Planfeststellungsbehörde plausible notwendig, um den erforderlichen Schutzstreifen für die zukünftige 380-kV-Freileitung sowie die Freihaltung notwendiger Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen innerhalb des gegenständlichen Korridorbereiches sicherzustellen. Zukünftige andere Bauvorhaben oder räumliche Veränderungen könnten den bereits sehr begrenzten Bereich des Trassenkorridors

abgesehen von den vorgenannten Maßnahmenplanungen weiter einschränken und den Bau des Vorhabens im Bereich der Engstelle zwischen Korschenbroich und Kaarst ernsthaft gefährden oder sogar unmöglich machen. Insbesondere sind hier bauliche Nutzungen wie Hoferweiterungen oder andere landwirtschaftliche Gebäude im Außenbereich, Freiflächen-Solaranlagen, WEA oder ähnliche zu nennen, welche sowohl Errichtung als auch Betrieb der O-NAS entgegenstehen oder diese im Geltungsbereich der zu erlassenden Veränderungssperre zumindest erheblich erschweren könnten.

Die Veränderungssperre ist auf wesentliche wertsteigernde und die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Maßnahmen beschränkt.⁸

Eine Veränderung ist dann wesentlich wertsteigernd, wenn durch sie der Verkehrswert des von der Veränderungssperre betroffenen Grundstückes nicht nur unwesentlich erhöht und eine spürbare Steigerung der Kosten des Grundstückes zulasten der Vorhabenträgerin im Falle einer Übernahme die Folge ist (vgl. Ziffer 2 lit. a-c).⁹ Um eine erheblich erschwerende Veränderung im Sinne dieser Veränderungssperre handelt es sich dann, wenn die entsprechende Veränderung zusätzliche, bis zum Inkrafttreten dieser Veränderungssperre nicht erfasste, technische, baubetriebliche oder sonstige Maßnahmen erforderlich machen und damit auch ein erhöhter finanzieller Aufwand überwunden werden muss (vgl. Ziffer 2 lit. d-e).¹⁰

Ziffer 3 ist Ausdruck des Bestandsschutzes. Von der Veränderungssperre nicht umfasst sind Maßnahmen, die bereits vor Inkrafttreten der Veränderungssperre in rechtlich zulässiger Weise begonnen wurden, in denen also von einer Baugenehmigung Gebrauch gemacht wurde¹¹ sowie Unterhaltungsarbeiten und eine bisher ausgeübte Nutzung.¹² Zu Unterhaltungsarbeiten gehören Maßnahmen, die dem Erhalt des vorhandenen Bestandes dienen, also Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen, die zur Sicherung der Funktion und bisherigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind (bspw. Türen, Fenster, Dächer). Nicht erfasst sind allerdings Modernisierungsmaßnahmen, da diese den Wert des Grundstückes steigern.¹³ Voraussetzung für die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung ist, dass diese rechtmäßig ist und bereits bei Inkrafttreten der Veränderungssperre ausgeübt worden ist.¹⁴

b)

Es handelt sich bei dem Erlass der Veränderungssperre um eine Ermessensentscheidung. Der Erlass der Veränderungssperre ist ermessensfehlerfrei.

Das Windenergie-auf-See-Gesetz (WindSeeG) definiert als Ziel die installierte Leistung von Windenergieanlagen auf See auf mindestens 30 Gigawatt bis zum Jahr 2030, auf insgesamt mindestens 40 Gigawatt bis zum Jahr 2035 und auf insgesamt mindestens 70

⁸ Vgl. BeckOK EnWG/Rietzler, 19. Ed. 1.6.2026, EnWG § 44a Rn. 18 m. w. N.

⁹ Vgl. ebd. Rn. 19 m. w. N.

¹⁰ Vgl. ebd. Rn. 20 m. w. N.

¹¹ Vgl. ebd. Rn. 21 m. w. N.

¹² Vgl. ebd. Rn. 23 f. m. w. N.

¹³ Vgl. ebd. Rn. 23 m. w. N.

¹⁴ Vgl. ebd. Rn. 22 m. w. N.

Gigawatt bis zum Jahr 2045 zu steigern (§ 1 II WindSeeG). Teil davon sind auch mehrere Windparks in der Nordsee, welche voraussichtlich ab Mitte der 2030er Jahre in Betrieb genommen werden sollen. Die Offshore-Windenergie soll dann mit der Windader West in die Verbrauchszentren von Nordrhein-Westfalen geleitet werden.

Das Vorhaben ist somit ein bedeutender Schritt für den Umbau des Energiesystems in Deutschland und gewährleistet die Versorgungssicherheit.

Gemäß § 43 Abs. 3a) EnWG liegen die Errichtung und der Betrieb von Hochspannungsleitungen nach Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 4 einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Die vier Offshore-Netzanbindungssysteme sollen über die Grenzkorridore in der Nordsee bis zu den landseitigen Netzverknüpfungspunkten Kusenhorst (NOR-6-4), Rommerskirchen 1 (NOR-14-2), Rommerskirchen 2 (NOR-16-3) und Niederrhein (NOR-5-2) mit jeweils 2.000 MW Übertragungsleistung mittels Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungs-Technologie verlaufen und den offshore produzierten Strom schnell und sicher in die Verbrauchszentren im Westen der Bundesrepublik Deutschland transportieren. Eine zuverlässige Energieversorgung ist ein gesamtstaatlicher Gemeinwohlbelang. Die Realisierung der Vorhaben der Windader West entspricht auch dem Zweck des § 1 EnWG. Danach ist der Zweck des Energiewirtschaftsgesetzes eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Des Weiteren dienen Offshore-Netzanbindungssysteme den Zielen des § 1 Gesetz zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See (Windenergie-auf-See-Gesetz - WindSeeG) vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258, 2310), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84). Gemäß § 1 Abs. 3 WindSeeG liegt die Errichtung von Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Die Amprion GmbH ist gemäß § 17d Abs. 1 EnWG als Übertragungsnetzbetreiber für die Errichtung und den Betrieb von Offshore-Netzanbindungssystemen entsprechend den Vorgaben des Offshore-Netzentwicklungsplanes, des Netzentwicklungsplanes sowie des Flächenentwicklungsplanes zuständig.

Der Bau dieser Offshore-Netzanbindungssysteme kann insbesondere durch Maßnahmen erheblich erschwert werden, die in dem landesplanerisch festgestellten Trassenkorridor vorgenommen werden. In dem vorliegenden Bereich des mittels Raumverträglichkeitsprüfung festgestellten Korridors besteht bereits eine nicht unerhebliche Engstelle und damit zusammenhängend das Risiko, dass die Trassierung durch weitere Maßnahmen erheblich erschwert wird und in der Folge nur noch ein großräumiger Trassenkorridorausbruch möglich ist. Die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 S. 2 EnWG ist geeignet, die Umsetzung des Vorhabens zu fördern, indem für die entsprechenden Flächen eine Sperrwirkung eintritt. Durch die Veränderungssperre werden die in der Raumverträglichkeitsprüfung festgelegten Trassenkorridore für die spätere Planfeststellung der 380-kV-Freileitung nach § 44a EnWG gesichert. Der benötigte

Korridor wird von baulichen Anlagen freigehalten, sodass die Ermittlung einer konfliktarmen Trasse für das Planfeststellungsverfahren möglich bleibt.

Die Raumnutzung ist im vorgenannten landesplanerisch festgestellten Trassenkorridor bereits aufgrund von einer hohen Dichte an Planungshindernissen (s. unter I.3.a) eingeschränkt. Es ist nicht ersichtlich, dass andere, gleich geeignete Sicherungsmaßnahmen bestehen. Zwar ist es möglich, dass die Vorhabenträgerin oder die Bezirksregierung Düsseldorf als Planfeststellungsbehörde bei anderen Genehmigungsverfahren in dem gegenständlichen Bereich der Trasse beteiligt wird, die sich in dem entsprechenden Bereich in der Planung befinden. Letztlich besteht durch die Stellungnahmemöglichkeit jedoch nicht die Sicherungsfunktion, die bei einer Veränderungssperre erzielt wird. Diese Maßnahme ist somit nicht gleich geeignet zur Trassensicherung. Auch mündliche Absprachen oder schriftliche Zusagen können nicht zu demselben Ergebnis führen wie die Veränderungssperre, da diese nur einigungswillige Einzelfälle abdecken.

Der Erlass der Veränderungssperre ist angemessen. Der mit der Veränderungssperre verfolgte Zweck zur Sicherung der Energieversorgung durch Errichtung der Offshore-Anbindungssysteme Windader West hat eine überragende Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl.

Die Veränderungssperre stellt für Betroffene eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Artikel 14 Abs. 1 S. 2 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland dar, die grundsätzlich entschädigungslos von den betroffenen Grundstückseigentümern hinzunehmen ist.¹⁵ Die Veränderungssperre im Bereich der Engstelle entlang der Stadtgrenzen von Kaarst und Korschenbroich stellt somit einen Eingriff in das Grundrecht auf Eigentum dar, indem eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten der von der Veränderungssperre umfassten Grundstücke besteht. Die Beeinträchtigungen, die durch die Veränderungssperre für die Betroffenen entstehen, sind in Anbetracht des Gemeinwohlinteresses zumutbar und verhältnismäßig. Die grundrechtlich geschützten Belange der Betroffenen stehen bei der vorliegenden Veränderungssperre hinter dem überragenden öffentlichen Interesse an der Sicherheit des Energiesystems in Deutschland zurück, auch weil die Beeinträchtigung angesichts der hohen Dichte an bestehenden Planungshindernissen gering ist. Die Nutzbarkeit der betroffenen Grundstücke wird nur im Rahmen des § 44a I 1 EnWG eingeschränkt. Es werden keine Eigentumsrechte entzogen, sodass der Umfang des Eingriffes qualitativ begrenzt ist. Von der Veränderungssperre sind nur tatsächliche Änderungen des Grundstücks umfasst, nicht solche rechtlicher Natur.¹⁶

Insbesondere an besonders kritischen Stellen kann die kurzfristige Umsetzung anderer Vorhaben durch die Sicherung der Flächen verhindert werden. Eine zügige Umsetzung des Vorhabens steht im überragenden öffentlichen Interesse gemäß § 43 IIIa 1 EnWG und steht mit den Zielen des EnWG (§ 1) im Einklang. Die durch den Ausbau von O-NAS

¹⁵ Vgl. BeckOK EnWG/Rietzler, 17. Ed. 1.12.2025, EnWG § 44a Rn. 6 m. w. N.

¹⁶ Vgl. OLG Naumburg Beck RS 2010, 23746; vgl. Kment EnWG/Turiaux § 44a Rn. 11

nutzbare Menge an Strom aus erneuerbaren Energien ist besonders hoch, sodass dieser Maßnahme eine umso größere Bedeutung zukommt.¹⁷

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist auf das Erforderliche beschränkt und umfasst gerade nur diejenigen Flurstücke bzw. Flurstücksteile, bei denen bereits jetzt Engstellen für die Trassierung bestehen und bei welchen die Möglichkeit existiert, dass die Trassierungsfindung weiter erschwert wird. Dadurch wird die Beeinträchtigung der betroffenen Eigentümer und Pächter so gering wie möglich gehalten. Gleichzeitig muss der Vorhabenträgerin ein ausreichend großer Spielraum zur Verfügung stehen, um die Feintrassierung für das Planfeststellungsverfahren vornehmen zu können. Grundsätzlich können für die betroffenen Grundstücke die Errichtung baulicher Anlagen oder sonstige Landnutzungen weiterhin geplant und umgesetzt werden, soweit sie an die Erdkabelleitung angepasst ausgestaltet werden. Auch eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen ist weiterhin möglich, lediglich wesentlich wertsteigernde und erhebliche Maßnahmen (siehe unter Ziffer I.3.a) sind untersagt.

Eine sichere Energieversorgung ist entscheidend für das gesamtstaatliche Gemeinwohl, sodass schnellstmögliche Rechts- und Planungssicherheit hergestellt werden muss. Hierfür ist die Veränderungssperre ein legitimes Mittel, da mit ihr der verfolgte Zweck – die Sicherstellung der Planung – erreicht werden kann.

Mit Ablauf der Befristung, also mit Beginn der Auslegung der Unterlagen im jeweiligen Planfeststellungsverfahren für den gegenständlichen Abschnitt des Vorhabens Windader West, steht der konkrete Trassenverlauf in dem von der Veränderungssperre betroffenen Bereich fest, sodass nicht mehr benötigte Teilflächen wieder zur freien Verfügung der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten bereitstehen. Für den Fall einer erheblichen Verzögerung bei der Auslegung der Unterlagen wird aus Verhältnismäßigkeitserwägungen hilfsweise eine Befristungsregelung von vier Jahren aufgenommen. Danach müsste erneut über die Veränderungssperre entschieden werden. Der Eingriff und die damit verbundenen Wirkungen werden mit der Befristungsregelung auf ein Minimum reduziert und genügen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die vier Jahre ergeben sich aus dem vorgesehenen Zeitpunkt der Antragstellung auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens im dritten Quartal 2029.

Aus dem Gesetz ergeben sich in § 44a I EnWG keine Vorgaben für eine Befristung. § 44a II EnWG geht jedoch aus Verhältnismäßigkeitsaspekten¹⁸ bei der gesetzlichen Veränderungssperre gemäß § 44a I 1 EnWG von einer Entschädigung aus, sofern die Veränderungssperre länger als fünf Jahre ab Offenlage der Antragsunterlagen anhält.¹⁹

II. Begründung zur Ziffer 6.

Für die Amtshandlung sind gemäß § 1 I Nr. 1 i. V. m. § 2 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) i. V. m. Tarifstelle 1.1.7 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVwGebO) Gebühren zu zahlen.

¹⁷ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 22.3.2022 – 1 BvR 1187/17, Rn. 149

¹⁸ Vgl. BeckOK EnWG/Rietzler, 19. Ed. 1.6.2026, EnWG § 44a Rn. 6 m. w. N.

Die Entscheidung über die Höhe der Kosten ergeht durch einen gesonderten Bescheid.

III Bekanntmachung der Veränderungssperre

Diese Veränderungssperre wird entsprechend § 41 III 2 VwVfG NRW als Allgemeinverfügung erlassen und öffentlich bekanntgegeben, da zum jetzigen Zeitpunkt weit vor dem Planfeststellungsverfahren letztendlich nicht ausermittelt ist, wer die Flurstückseigentümer sind.

Die öffentliche Bekanntgabe gemäß § 41 IV VwVfG NRW wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben, wobei in der Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden kann.

Die Allgemeinverfügung mit ihrem verfügenden Teil wird durch Veröffentlichung in der 32. Ausgabe 2026 des Amtsblatts der Bezirksregierung Düsseldorf am 06.08.2026 bekannt gemacht. Als Tag der Wirksamkeit wird gemäß § 41 IV 4 VwVfG NRW der 10.08.2026 bestimmt. Darüber hinaus wird die Allgemeinverfügung mit ihrem verfügenden Teil auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf zugänglich gemacht.

IV Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht in Leipzig

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen diese Veränderungssperre hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Veränderungssperre nach § 80 V 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Veränderungssperre beim

Bundesverwaltungsgericht in Leipzig

gestellt und begründet werden.

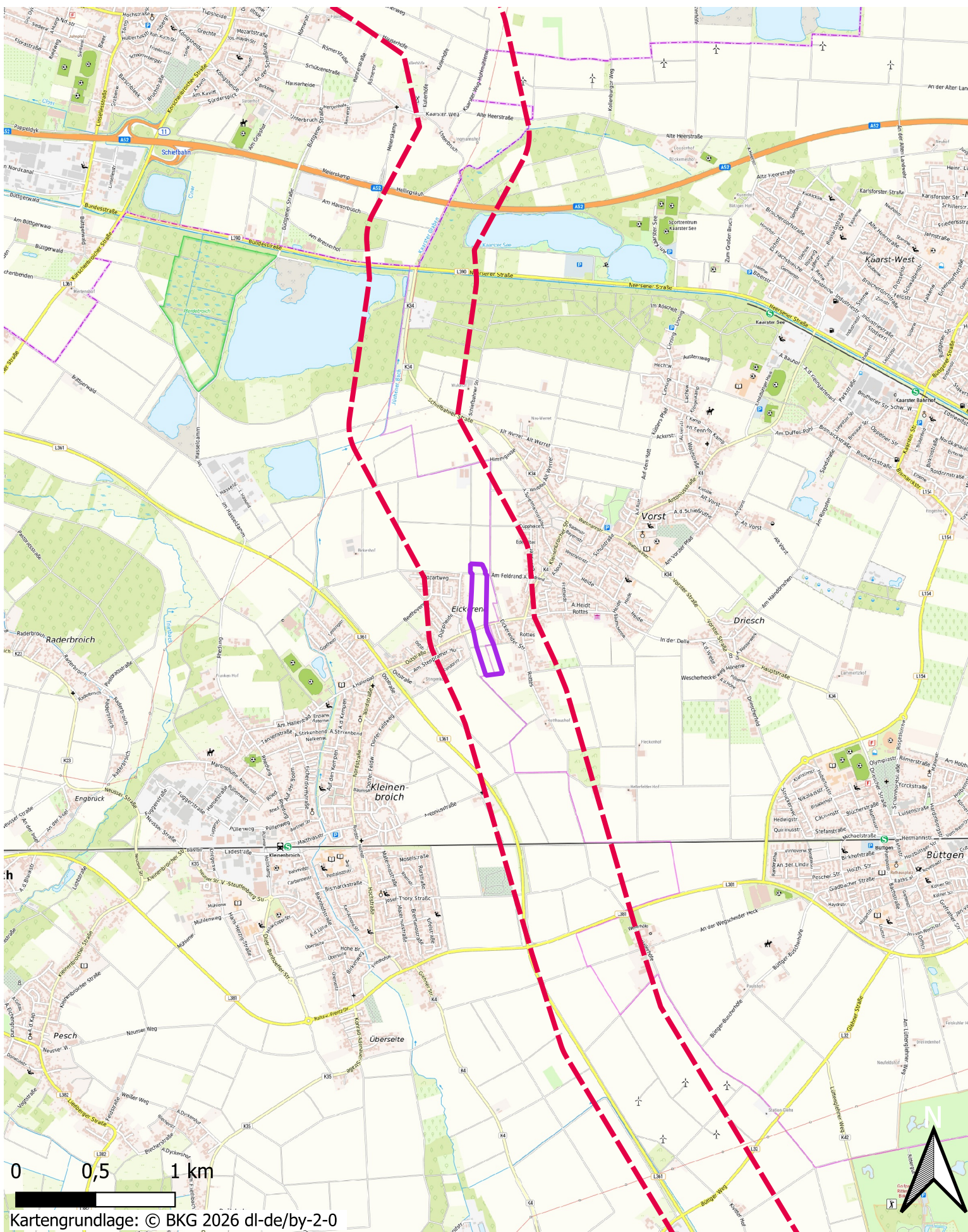
Im Auftrag
gezeichnet


Böhnke

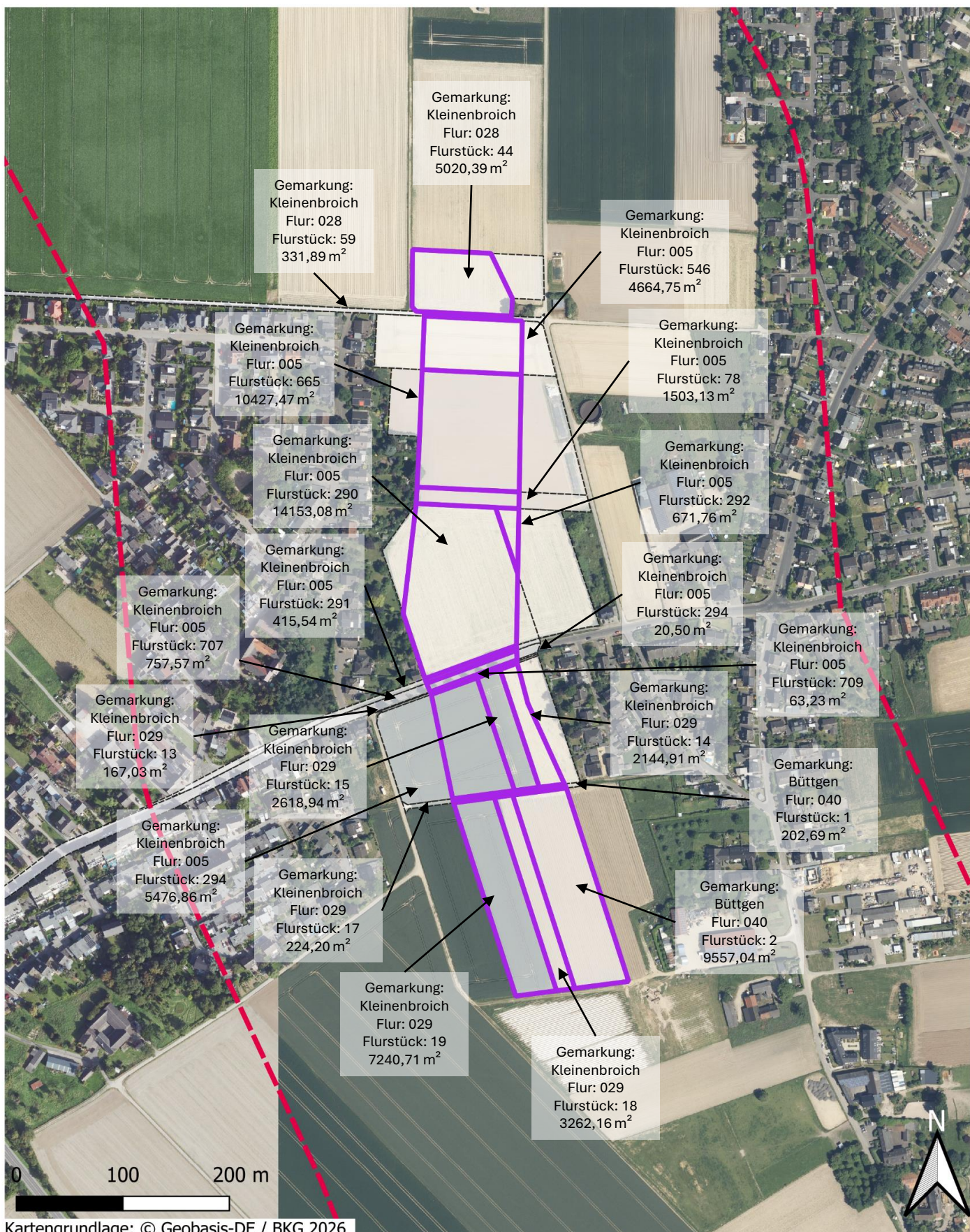
Anlagen

Anlage 1-3 – Karten Veränderungssperre

¹⁹ Vgl. ebd. Rn. 6



- Raumvertraglich bestätigter Korridor der Windader West
- Geltungsbereich der Veränderungssperre



Kartengrundlage: © Geobasis-DE / BKG 2026

- Raumverträglich bestätigter Korridor der Windader West
- Geltungsbereich der Veränderungssperre
- Nicht von der Veränderungssperre betroffene Teile der Flurstücke